

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 44 (1947)

Heft: (1)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI A.-G., ZÜRICH — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

10. JAHRGANG

NR. 1

1. JANUAR 1947

B. Entscheide kantonalen Behörden

1. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Eine Solidarhaftung für die Anteile anderer Beitragspflichtiger ist ausgeschlossen. — Der Unterstützungspflichtige ist von der Armenpflege über das Ausmaß der geleisteten Unterstützungen zu orientieren. — Keine Rekursmöglichkeit bei vertraglich vereinbarten Beitragsleistungen. — Es ist zu unterscheiden zwischen Verwandtenbeiträgen an laufende Unterstützungen und armenrechtlichen Rückerstattungen.*

Die Kommission für soziale Fürsorge der Einwohnergemeinde L. ersuchte am 19. August 1946 den Regierungsstatthalter von A., die Eheleute E. K., geboren 1909, Handlanger und Korbmacher, und F. K., geboren 1910, Fabrikarbeiterin, beide von und in L., zu einem angemessenen gemeinsamen Unterhaltsbeitrag an die Versorgungskosten ihrer Kinder und zur angemessenen Rückerstattung der durch die soziale Fürsorge L. bisher ausgerichteten Unterstützungen zu verurteilen. Frau K. offerierte im Laufe des Verfahrens einen monatlichen Beitrag von Fr. 20.— ab 1. September 1946. Die Kommission für soziale Fürsorge L. nahm dieses Angebot an. E. K., der jeden Beitrag ablehnte, wurde vom Regierungsstatthalter am 11. September 1946 verurteilt, ab 1. August 1946 einen monatlichen Beitrag von Fr. 30.— an die bisherigen und zukünftigen Unterhaltskosten seiner Kinder zu bezahlen. Diesen Entscheid haben die Eheleute K. rechtzeitig weitergezogen. Sie scheinen Abweisung des Beitragsgesuches der Gemeinde L. oder Herabsetzung der ihnen auferlegten Beiträge zu verlangen. Die Kommission für soziale Fürsorge L. beantragt Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides in dem Sinne, daß beide Ehegatten für die Beiträge von insgesamt Fr. 50.— monatlich solidarisch haftbar erklärt werden, und im übrigen Abweisung des Rekurses. Der Regierungsrat erwägt:

1. Auf den Rekurs der Frau K. kann nicht eingetreten werden. Frau K. hat einen Beitrag von Fr. 20.— monatlich angeboten, und die soziale Fürsorge L. hat dieses Angebot angenommen. Damit war der von Frau K. zu leistende Beitrag rechtskräftig durch Vertrag festgesetzt, und die richterliche Festsetzung erübrigte sich. Da aber bezüglich des Beitrages der Frau K. kein Urteil gefällt wurde, konnte auch keines weitergezogen werden. Zwar hätte der sozialen Fürsorge L. von der Verpflichtung der Frau K. im Entscheid ausdrücklich Kenntnis gegeben werden sollen, um ihr den gewünschten Vollstreckungstitel zu verschaffen. Die Feststellung, daß keine gerichtliche Beitragsfestsetzung erfolge, genügte nicht. Frau K. wird, wenn ihre Verhältnisse sich einst wesentlich und dauernd verändern sollten, die soziale Fürsorge L. um Abänderung des Vertrages oder den Regierungsstatthalter um Neufestsetzung des Beitrages ersuchen können.

2. Ebensowenig ist auf das Begehren der sozialen Fürsorge L. einzutreten, die Beiträge seien den beiden Ehegatten solidarisch aufzuerlegen. Das Begehren ist in dieser Form erst vor oberer Instanz gestellt worden. Der oberinstanzlichen Beurteilung unterliegen aber nur Begehren, die schon Gegenstand des erstinstanzlichen Entscheides waren (Monatsschrift f. bern. Verwaltungsrecht, Band 29, Nr. 105, Bd. 33, Nr. 87 und 131). Das Begehren wäre übrigens unbegründet. Gemäß Art. 329, Abs. 1 ZGB hat jeder Unterstützungspflichtige nur den seinen Verhältnissen entsprechenden Anteil an der notwendigen Unterstützung zu leisten. Eine solidarische Haftung für die Anteile anderer Verpflichteter ist ausgeschlossen (BGE 59 II 5).

3. Somit ist nur der Rekurs des E. K. zu behandeln. Der Rekurrent lehnt zunächst die Beitragsleistungen ab, weil ihm die soziale Fürsorge L. die Auskunft über die bisherigen Unterstützungsleistungen, die Abrechnung über eine von der sozialen Fürsorge L. übernommene Möbelschuld, eine Abschrift des Inventars über den Nachlaß seines Vaters und über die Verwendung des Burgernutzens und der Teuerungsbeihilfen verweigert habe. Die Rekursgegnerin bestreitet, daß sie dem Rekurrenten K. diesbezügliche Auskünfte je verweigert habe. Der Betrag der übernommenen Möbelschuld (Fr. 79.20) war K. mitgeteilt worden und bekannt; er zahlte den Betrag der sozialen Fürsorge L. in zwei Raten von Fr. 30.— und Fr. 49.20 (nicht Fr. 59.—), wie er behauptet, zurück. Die Auskunft über die Unterstützungen wurde freilich einem gewissen K. verweigert, der sie angeblich im Auftrag der Eheleute K. verlangt hatte, aber keine Gewähr dafür bot, daß er die Auskünfte ausschließlich und wahrheitsgetreu an die Eheleute K. weitergeben würde. Übrigens waren die Eheleute K. vor die Kommission für soziale Fürsorge L. geladen worden, welche die Unterstützungsverhältnisse mit ihnen besprechen wollte. Der Rekurrent benahm sich aber so, daß es unmöglich war, mit ihm zu verhandeln. Immerhin hätte die Rekursgegnerin in ihrem Begehren vom 19. August 1946 oder im Laufe des erstinstanzlichen Verfahrens angeben müssen, welches ihre gegenwärtigen Leistungen für die versorgten Kinder sind; denn der Unterstützungsanspruch geht gemäß Art. 329, Abs. 1 ZGB u. a. auf die Leistung, die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderlich ist. Es war willkürlich, dem E. K. einen Beitrag von Fr. 30.— monatlich aufzuerlegen, wenn nicht einmal geltend gemacht war, daß die ungedeckte laufende Unterstützung der Kinder diesen Betrag erreiche. Die Rekursgegnerin hat freilich die nötigen Angaben in ihrer Rekursantwort nachgeholt. Es wird jedoch bei der Verteilung der oberinstanzlichen Verfahrenskosten zu berücksichtigen sein, daß der gerügte Mangel im erstinstanzlichen Verfahren mit einem gewissen Recht den Rekurrenten zum Rekurs mitveranlaßt hat.

Es sind versorgt: R. K., geboren 1932, bei Familie B. in S. zu einem Kostgeld von Fr. 240.— jährlich; E. K., geboren 1936, im Erziehungsheim O. zu Fr. 660.— jährlich; E. und E. K., geboren 1937 und 1940, im Kinderheim S., wo das jährliche Kostgeld je Fr. 840.— beträgt. Insgesamt betragen die Versorgungskosten Fr. 2580.— jährlich. Sie übersteigen somit den Betrag von Fr. 30.— monatlich, welcher dem Rekurrenten auferlegt worden ist, ganz wesentlich. Die ungenügende Orientierung des Rekurrenten über diesen Punkt im erstinstanzlichen Verfahren wäre somit kein Grund zur Herabsetzung seiner Leistungen. Der Rekurrent bestreitet im übrigen nicht, daß ihm und seiner Ehefrau die elterliche Gewalt entzogen und die Versorgung der Kinder begründet und angemessen ist.

Eltern haben ihre Kinder gemäß ständiger Rechtsprechung auch dann zu unterstützen, wenn sie sich zur Erfüllung der Unterstützungspflicht selber empfindlich einschränken müssen. Ihre Unterstützungspflicht hört erst auf, soweit

sie durch ihre Erfüllung selber in eine Notlage geraten würden. E. K. bestreitet nicht, daß er und seine Ehefrau bei voller Beschäftigung zusammen monatlich Fr. 620.— verdienen, und daß ihnen überdies der Burgernutzen von L. zur Verfügung steht. Freilich ist zuzugeben, daß — besonders im Winter — Lohnausfälle entstehen können, und daß es sich bei dem genannten Betrag nicht um das Durchschnittseinkommen handeln kann. Auch ist der Unterstützungsbeitrag der Frau K. von Fr. 20.— monatlich abzuziehen und ist zu berücksichtigen, daß Frau K. teilweise noch für den Unterhalt eines vorehelichen Sohnes aufkommen muß, der in E. eine Schreinerlehre absolviert. Immerhin ist anzunehmen, daß nach Abzug dieser Aufwendung und des Beitrages von Fr. 30.—, der dem Rekurrenten für die versorgten Kinder auferlegt worden ist, den Eheleuten K. und den beiden Kindern E., geboren 1934, und A., geboren 1943, die sich gegenwärtig bei ihnen befinden, noch wenigstens Fr. 500.— monatlich zur Verfügung stehen. Dieser Betrag übersteigt das Existenzminimum für eine vierköpfige Familie. Bei zweckmäßiger Einteilung der Mittel brauchen weder die Eheleute K. noch die beiden bei ihnen lebenden Kinder zu darben, wenn der Rekurrent einen monatlichen Beitrag von Fr. 30.— an den Unterhalt der vier versorgten Kinder leisten muß. Diese Kinder würden ihn wesentlich mehr kosten, wenn sie daheim lebten. Der dem Rekurrenten auferlegte Beitrag ist daher tragbar und der Rekurs unbegründet, soweit er sich gegen diesen Beitrag wendet.

4. Die Vorinstanz hat dem Rekurrenten diese Leistung auferlegt als Beitrag „an die bisherigen und zukünftigen Unterhaltskosten seiner Kinder“, wie die Rekursgegnerin es verlangt hatte. Wenn unter den „bisherigen Unterhaltskosten“ der Betrag von Fr. 18 534.35 gemeint sein sollte, welchen die Gemeinde L. von 1929 bis 1945 für die Familie K. ausgelegt haben will, läßt sich der Entscheid in der vorliegenden Form nicht halten. Die soziale Fürsorge L. hat gegen den erstinstanzlichen Entscheid ihrerseits nicht rekuriert und sich damit der Auffassung angeschlossen, daß zurzeit dem E. K. höchstens Fr. 30.— und der Ehefrau höchstens Fr. 20.— monatlich zugemutet werden können. Mit diesen Beiträgen werden aber nicht einmal die laufenden Verpflegungskosten für die vier versorgten Kinder gedeckt. Von Beiträgen „an die bisherigen Unterhaltskosten“ kann daher vorläufig keine Rede sein. Aber auch wenn sich dereinst die Verhältnisse so ändern sollten, daß die Eheleute K. mehr leisten können, als die Armenbehörde ausgeben muß, wäre das Urteil vom 11. September 1946 kein gültiger Vollstreckungstitel für weitere Leistungen im bisherigen Umfange. Vielmehr müßte dann durch einen neuen Entscheid festgestellt werden, welchen Gesamtbetrag die ungedeckten Unterstützungen jetzt erreichen, und inwiefern den Eheleuten K. Rückerstattungen daran zuzumuten sind (§ 36 des Armen- und Niederlassungsgesetzes). Heute kommen Rückerstattungen neben den Beiträgen an die laufenden Unterhaltskosten nicht in Betracht. Der Rekurrent kann oberinstanzlich nicht zu mehr als Fr. 30.— monatlich verurteilt werden (Verbot der Schlechterstellung der rekurrierenden Partei), und der Beitrag der Ehefrau ist durch Vertrag rechtskräftig festgesetzt. Abgesehen davon wären die Voraussetzungen des § 36 A.- u. N. G. (Zumutbarkeit der Rückerstattung) schwerlich erfüllt. Der Rekurs ist daher insoweit gutzuheißen, als dem Rekurrenten Beiträge an die vor 1. August 1946 ausgerichteten Unterstützungen zurzeit nicht auferlegt werden können.

5. Der Rekurs des E. K. ist somit in der Hauptsache abzuweisen und nur in einem Nebenpunkt gutzuheißen. Auf den Rekurs der Frau K. und auf das Begehren der sozialen Fürsorge L. betreffend Solidarhaft ist nicht einzutreten. Die Rekursgegnerin hat dem Rekurrenten durch ungenügende Begründung ihres Begehrens einen Rekursgrund gegeben. Unter diesen Umständen erscheint es als

angemessen, die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zur Hälfte dem E. K., zu einem Sechstel der Frau K. und zu einem Drittel der Gemeinde L. aufzuerlegen und die Parteikosten wettzuschlagen. — Aus diesen Gründen wird *erkannt*:

1. Auf den Rekurs der Frau F. K. wird nicht eingetreten.

2. E. K., vorgenannt, wird verurteilt, der Kommission für soziale Fürsorge L. ab 1. August 1946 einen monatlichen Beitrag von Fr. 30.— an die laufende Unterstützung seiner Kinder R., E., E. und E. K. zu bezahlen. Der Beitrag ist fällig auf Ende jedes Monats, erstmals 31. August 1946.

3. Der Kommission für soziale Fürsorge L. wird davon Kenntnis gegeben, daß Frau K. sich verpflichtet hat, ab 1. September 1946 einen monatlichen Unterstützungsbeitrag von Fr. 20.— zu leisten.

4. Auf das Begehren der Kommission für soziale Fürsorge L., es seien die Eheleute K. für die von ihnen gemäß Ziff. 2 und 3 hiervoor zu leistenden Beiträge solidarisch haftbar zu erklären, wird nicht eingetreten.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 29. Oktober 1946)

2. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Der Unterstützungsanspruch ist in der Reihenfolge der Erbberechtigung geltend zu machen. Wer einen Nachverpflichteten belangt, hat zu beweisen, daß die Vorverpflichteten nicht genügend leistungsfähig sind. Die Leistungspflicht der Vor- und Mitverpflichteten ist vorfrageweise und summarisch zu prüfen. — Geschwister können zu Beitragsleistungen verpflichtet werden, wenn sie sich in Verhältnissen befinden, die als Wohlstand zu bezeichnen sind; befinden sich mehrere Geschwister in günstigen Verhältnissen, so hat jedes von ihnen den ihm angemessenen Unterstützungsanteil zu übernehmen. — Frühere Unterstützungsleistungen entbinden nicht von späteren.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 20. Mai 1946 R. S. G., geb. 1902, von L., Tramangestellter, in B., verurteilt, der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. ab 1. Mai 1946 einen monatlichen Beitrag von Fr. 15.— an die Unterstützung seines Halbbruders F. G., geboren 1897, in der Heil- und Pflegeanstalt W., zu bezahlen. Diesen Entscheid hat R. G. rechtzeitig weitergezogen. Er bietet eine monatliche Leistung von Fr. 5.— auf Zusehen hin an. Die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. beantragt Abweisung des Rekurses. Der Regierungsrat *erwägt*:

1. Vorweg ist die Äußerung des Rekurrenten zu behandeln, „ein Kleines dürfte gewiß auch den mehrjährigen Kindern (des Unterstützten F. G.) zugemutet werden“. Gemäß Art. 329, Abs. 1 ZGB ist nämlich der Unterstützungsanspruch gegen die Pflichtigen in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung geltend zu machen, d. h. in erster Linie gegen die Nachkommen des Bedürftigen. Nur soweit die Vorverpflichteten die zum Lebensunterhalt des Bedürftigen erforderliche Leistung — hier das Anstaltskostgeld von Fr. 3.— pro Tag plus Nebenauslagen — nicht aufbringen, können auch Nachverpflichtete wie die Geschwister des Bedürftigen belangt werden. Wer einen Nachverpflichteten belangt, hat nachzuweisen, daß die Vorverpflichteten nicht genügend leistungsfähig sind (Entscheide des Bundesgerichts, 39 II 681). Die Leistungsfähigkeit der Vor- und Mitverpflichteten ist vorfrageweise, wenn auch nur summarisch, zu prüfen (Praxis des Bundesgerichts Bd. 23, Nr. 149, Erw. 3; Monatsschrift f. bern. Verwaltungsrecht Bd. 44, Nr. 12, Erw. 2).

Als leistungsunfähig können die Kinder des F. G. entgegen der Behauptung der Rekursbeklagten nicht betrachtet werden. F., geboren 1922, verdient zurzeit als Traktorenführer in L. monatlich Fr. 80.— nebst freier Station. Er ist wegen seines etwas schwierigen Charakters bevormundet und nicht immer voll erwerbs-

fähig. Ein monatlicher Verwandtenbeitrag von Fr. 5.— bis 10.— sollte ihm aber zuzumuten sein. M. G., geboren 1923, ist ein körperlich und geistig schwaches Persönchen. Sie verdient gegenwärtig als Dienstmädchen in H. einen Barlohn von Fr. 75.— monatlich. Auch sie sollte einen Beitrag von Fr. 5.— bis 10.— monatlich leisten können. R. G., geboren 1925, ist Handlanger (Gelegenheitsarbeiter) in E. Er verdient Fr. 1.70 bis 1.90 in der Stunde, bei Vollbeschäftigung somit etwa Fr. 300.— im Monat. Der Verdienst wird schwanken. Immerhin sollte R. G. seinen Vater mit Fr. 10.— bis 15.— monatlich unterstützen können. R. G., geboren 1926, ist Saallehrtochter in T. und verdient nebst freier Station monatlich etwa Fr. 130.— (einschließlich Trinkgelder). Ihr wäre ein Beitrag von Fr. 20.— bis 30.— monatlich zuzumuten. M. S. G., geboren 1927, verdient als Dienstmädchen in L. i. E. Fr. 80.— monatlich nebst Kost und Wohnung. Auch sie könnte etwa Fr. 10.— monatlich beitragen. G. G. endlich, geboren 1929, Bürolehrtochter, kommt für Beitragsleistungen noch nicht in Betracht. Die Kinder könnten somit zusammen Fr. 50.— bis 75.— monatlich an die Unterstützung ihres Vaters beitragen. Damit wären die Pflegekosten von Fr. 90.— bis 100.— monatlich nicht gedeckt, so daß die Geschwister des Unterstützten soweit möglich zur Deckung des Ausfalles beitragen müssen.

2. Geschwister können gemäß Art. 329, Abs. 2 ZGB nur dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden, d. h. in Verhältnissen, die als Wohlstand bezeichnet werden können, und die dem Unterstützungspflichtigen erlauben, einen Verwandtenbeitrag zu leisten, ohne daß er sich in seinen Bedürfnissen wesentlich einschränken muß. Befinden sich mehrere Geschwister in günstigen Verhältnissen, so hat jedes von ihnen den ihm angemessenen Unterstützungsanteil zu übernehmen. Es sind deshalb auch die Verhältnisse der Geschwister des Rekurrenten vorfrageweise zu prüfen (vgl. die oben zitierten Entscheide). Drei verheiratete Schwestern scheiden von vorneherein aus, indem von keiner Seite behauptet wird, daß sie eigenes Einkommen oder Vermögen besitzen. Es dürften ferner ausscheiden die Brüder A. G., Dachdeckerarbeiter in L., der nur mit Mühe seine eigene Familie durchbringt, und A. G., Pferdewärter in O., der nur eine hochbelastete Liegenschaft besitzt und mit einem bescheidenen Einkommen für eine vierköpfige Familie sorgen muß. Hingegen befinden sich die Geschwister W. G., kinderlos verheiratet, Gipser in B., M. G., ledig, Damenschneiderin in V., A. G., ledig, Gießereiarbeiter in B., und M. G., Maler in B., kinderlos verheiratet, dessen Ehefrau ebenfalls erwerbstätig ist, sehr wahrscheinlich in Verhältnissen, die als so günstig bezeichnet werden können, daß diesen Geschwistern Beiträge von je Fr. 5.— bis 10.— monatlich auferlegt werden können.

3. Aber auch der Rekurrent befindet sich in Verhältnissen, bei denen ihm zugemutet werden kann, sich mit seinen Geschwistern und Halbgeschwistern an der Deckung des Ausfalls (s. oben, Ziff. 1) zu beteiligen.

Der Rekurrent bezieht heute ein Monatsgehalt von netto Fr. 671.30 (nach Abzug der Beiträge an die Pensions-, Kranken- und Lohnausgleichskasse). Vermögen besitzt er nicht; vielmehr hat er noch Darlehens- und kleinere laufende Schulden im Betrage von ca. Fr. 860.—. R. G. hat für sich, seine Ehefrau und eine sechzehnjährige Tochter zu sorgen. Er mußte vor Jahren zwei Magenoperationen durchmachen und muß sich seither schonen und Diät halten. Die Röntgenuntersuchung ergab zwar kein neues Magengeschwür; doch verordnete der Arzt dem Rekurrenten auch dieses Jahr einige Wochen Arbeitsaussetzung und Ruhe. Der Rekurrent stand außerdem dieses Jahr in ärztlicher Behandlung wegen Rachenkatarrh und behinderter Nasenatmung; der Arzt empfiehlt ihm eine Nasen-

operation. Zurzeit ist der Rekurrent arbeitsfähig. Die Arztkosten trägt zwar zum großen Teil die Krankenkasse; doch erleidet der Rekurrent bei längerer Arbeitsunfähigkeit erhebliche Lohnausfälle. Die Ehefrau des Rekurrenten soll herzleidend sein und ebenfalls in Behandlung stehen. Der Rekurrent ist freilich der Aufforderung, dies durch Zeugnisse zu belegen, nicht nachgekommen. Doch scheint es glaubhaft, daß ihm gewisse Arzt- und Arzneikosten auch für die Ehefrau, die gegen Krankheit nicht versichert sein soll, entstehen. Durch das Diät halten sowie durch die unregelmäßige Arbeitszeit bei der Straßenbahn wird sein Haushalt ebenfalls verteuert. Andererseits befindet sich die Tochter zurzeit im Welschland; ihr Unterhalt belastet den Rekurrenten also nicht wesentlich. Der Rekurrent beziffert die unvermeidlichen Auslagen für Miete, Heizung, Gas, Licht, Reinigung, Steuern, Versicherungen für die Tochter und Arztkosten für die Ehefrau auf Fr. 293.— monatlich. Für Lebensmittel, Ersatz und Unterhalt der Bekleidung, zahnärztliche Behandlung und persönliche Bedürfnisse würden ihm somit Fr. 378.— monatlich bleiben.

Diese Verhältnisse können bei den heutigen Lebenskosten nicht als so günstig bezeichnet werden, daß dem Rekurrenten ein monatlicher Verwandtenbeitrag von Fr. 15.— für einen Halbbruder auferlegt werden dürfte. Dagegen ist dem Rekurrenten ein jährlicher Beitrag von Fr. 80.— zuzumuten. R. G. kann diesen Beitrag leisten, ohne sich in gerechtfertigten Bedürfnissen wesentlich einschränken zu müssen. Auch hat der Rekurrent den Beitrag von Fr. 80.— unbedingt zu leisten und nicht bloß „auf Zusehen hin, d. h. soweit nicht größere Arztrechnungen eingehen“, wie sein Angebot lautet. Der Umstand, daß der Rekurrent und seine Ehefrau mit erheblichen Arztkosten rechnen müssen, wurde bei der Festsetzung des Beitrages bereits berücksichtigt.

4. Wie endlich schon die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, entbinden frühere Unterstützungsleistungen nicht von spätern. Sollte freilich der Vorsteher der rekursbeklagten Fürsorgedirektion dem Rekurrenten, wie dieser behauptet, seinerzeit zugesichert haben, seinen aner kennenswerten Leistungen für die Brüder M. und W. bei Gelegenheit Rechnung zu tragen, so würde es sich wohl rechtfertigen, dem Rekurrenten durch Erlaß einzelner Beiträge entgegenzukommen, wenn ihm die Erfüllung der Beitragspflicht einmal schwer fallen sollte.

5. Der Ausgang des Streites und der Umstand, daß die Unterlagen für die Beurteilung der Verhältnisse der Kinder und der übrigen Geschwister des Unterstützten zum Teil von der Armendirektion, welche oberinstanzlich die Untersuchung führte, selber beschafft werden mußten, rechtfertigen es, die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zu einem Drittel dem Rekurrenten und zu zwei Dritteln der Rekursbeklagten aufzuerlegen. Parteikosten sind nicht zu sprechen.

Aus diesen Gründen wird, in Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides, erkannt:

R. S. G., vorge nannt, wird verurteilt, der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. einen jährlichen Unterstützungsbeitrag von Fr. 80.— für seinen Halbbruder F. G., geboren 1897, zu leisten. Der Beitrag ist zahlbar ab 1. Mai 1946 in vierteljährlichen Raten von Fr. 20.—, die jeweils am 31. Juli, 31. Oktober, 31. Januar und 30. April fällig sind.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 29. Oktober 1946).

3. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Mißbräuchlich ausgerichtete Unterstützungen brauchen die Blutsverwandten der Armenpflege nicht zu vergüten.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 16. August 1946 M. A., geboren 1896, von St., Magaziner, in B., verurteilt, der Direktion der sozialen Fürsorge

der Stadt B. einen einmaligen Verwandtenbeitrag von Fr. 140.— zur Deckung der Unterstützungsauslagen für seinen Sohn W. A., geboren 1930, in monatlichen Raten von Fr. 20.— zu bezahlen. Diesen Entscheid hat M. A. rechtzeitig weitergezogen. Er lehnt jede Zahlung ab, weil die Versorgung seines Sohnes nicht gerechtfertigt und die Ausrichtung eines Kostgeldes nicht nötig gewesen sei. Die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. beantragt unter Hinweis auf einen Bericht des städtischen Jugendamtes B. Abweisung des Rekurses.

Der Regierungsrat erwägt:

1. Auf die Kritik, die der Rekurrent an der Wegnahme seines Sohnes W. durch die Jugendanwaltschaft der Stadt B. übt, ist nicht einzutreten. Der Versorgungsbeschluß der Jugendanwaltschaft ist auf Rekurs der Eltern hin vom Regierungsrat überprüft und mit Entscheid vom 3. August 1945 bestätigt worden. Er könnte höchstens unter den Voraussetzungen des Neuen Rechtes nochmals geprüft werden. Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt.

2. Der Rekurrent macht geltend, W. A. habe bei Herrn L., Landwirt in G., welchem das Jugendamt ihn vom 17. Dezember 1945 bis Ende April 1946 in Pflege gegeben hatte, so streng arbeiten müssen, daß das Kostgeld von Fr. 45.—, welches das Jugendamt Herrn L. durch die Direktion der sozialen Fürsorge ausrichten ließ, völlig unangebracht gewesen sei.

Freilich hat das Bundesgericht entschieden (62 II 16), daß die Blutsverwandten der Armenbehörde mißbräuchlich ausgerichtete Unterstützungen nicht zu vergüten haben. Es hat aber gleichzeitig betont, daß die Mißbräuchlichkeit der Unterstützung einwandfrei feststehen müsse. Dies ist hier nicht der Fall. Bei W. A. handelte es sich um einen in der Stadt aufgewachsenen, an Arbeit überhaupt und an Landarbeit im besondern nicht gewöhnten Knaben, der von vorneherein nur über die Winterzeit bei der Familie L. bleiben sollte. Zu dieser Zeit ist in einem Landwirtschaftsbetriebe verhältnismäßig wenig Arbeit vorhanden und wurde W. A. nicht unbedingt als Arbeitskraft benötigt. Überdies war er noch schulpflichtig. W. A. hatte zwar im Betriebe mitzuhelfen. Dieses Handanlegen mag seinen Eltern, die offenbar nicht wissen, daß ein Kind zu regelmäßiger Arbeit erzogen werden muß, schon als Überanstrengung und Ausnützung erschienen sein. Nach dem oben Gesagten verdiente W. A. mit diesem Handanlegen auf keinen Fall seinen Unterhalt.

Das städtische Jugendamt handelte daher nicht mißbräuchlich, wenn es auf die Kostgeldforderung des Herrn L. eintrat. Daß es, wie der Rekurrent behauptet, Herrn L. von sich aus ein Kostgeld angeboten hat, ist nicht nachgewiesen. Mag auch der Betrag von Fr. 45.— monatlich über dem durchschnittlich bezahlten Kostgeld für Pflegeknaben vom Alter des W. A. stehen, so kann doch nicht gesagt werden, daß er im vorliegenden Falle unangemessen war.

3. Der Rekurrent bestreitet im übrigen seine Unterstützungspflicht nicht und oberinstanzlich auch nicht mehr, daß er in der Lage ist, die von der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. ausgelegten Fr. 140.— in Raten zurückzuerstatten. Der Rekurs ist daher abzuweisen, was die Verurteilung des Rekurrenten zur Bezahlung der oberinstanzlichen Verfahrenskosten zur Folge hat.

Aus diesen Gründen wird in Anwendung von Art. 328/329 ZGB *erkannt*:

Der Rekurs wird abgewiesen und M. A., vorgeannt, in Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides verurteilt, der Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. einen einmaligen Unterstützungsbeitrag von Fr. 140.— für seinen Sohn W. zu leisten, zahlbar in monatlichen Raten von Fr. 20.— auf Ende jedes Monats, erstmals am 31. August 1946.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 18. Oktober 1946.)